§ 6 Änderung des Publikationsgesetzes

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Publikationsgesetzes mit dem Ziel unterbreitet, die elektronische Version des kantonalen Amtsblattes für massgeblich zu erklären. Damit werden die Voraussetzungen für die Einführung einer digitalen Amtsblattlösung geschaffen.

Massgeblichkeit des digitalen Amtsblattes / Amtsblattdaten für lokale Printmedien

Gleich wie bei der kantonalen Gesetzessammlung wird künftig auch beim Amtsblatt des Kantons Glarus die elektronische Fassung für massgeblich erklärt. Ihr soll gegenüber der gedruckten Version der Vorrang zukommen. Dies erlaubt die Umkehr der Prozesslogik und damit die Einführung einer digitalen Amtsblattlösung.

Auf eine im Gesetz verankerte Pflicht, dass der Kanton das Amtsblatt in einer gedruckten, papiergebundenen Version herausgeben muss, wird verzichtet. Stattdessen wird der Regierungsrat neu gesetzlich verpflichtet, die Daten des Amtsblattes lokalen Printmedien in geeigneter Form und kostenlos für die Herausgabe einer gedruckten Fassung zur Verfügung zu stellen. Über einen späteren Verzicht auf diese Datenlieferung soll der Landrat entscheiden.

Gesetzliche Verankerung des Staatskalenders / Regelung datenschutzrechtlicher Aspekte

Die Änderung des Publikationsgesetzes wird dazu genutzt, eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Behördenverzeichnissen wie insbesondere den Staatskalender zu schaffen. Dieser wird durch die Staatskanzlei herausgegeben und soll ebenfalls digitalisiert werden.

Die Veröffentlichung von Personendaten in amtlichen Publikationen wie dem Amtsblatt oder Behördenverzeichnissen setzt eine genügende gesetzliche Grundlage voraus. Für den Fall, dass eine spezialgesetzliche Grundlage fehlt, soll eine formell-gesetzliche, sogenannte Auffangnorm geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Regierungsrat beauftragt, den Zugang der im Internet veröffentlichten Personendaten über Suchfunktionen zu regeln. Dabei hat er die Interessen der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit zu amtlichen Informationen mit den privaten Interessen am Schutz der Persönlichkeit abzuwägen.

Verwesentlichung gesetzlicher Publikationspflichten

Schliesslich wurde die Änderung dazu genutzt, die spezialgesetzlichen Publikationspflichten zu überprüfen. Im Sinne der Verwesentlichung der Rechtsetzung entfallen zwei nicht mehr erforderliche Publikationspflichten im Gesundheitsgesetz und im Kantonalbankgesetz.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die heutige Amtsblatt-Lösung kostet jährlich rund 100 000 Franken. Diese können bei einem Ersatz durch eine elektronische Fassung eingespart werden. Die Kosten für das digitale Amtsblatt bewegen sich in einem ähnlichen Rahmen. Von vier Anbietern wurden Richtofferten eingeholt, wobei die genannten Preise sehr stark variieren. Dies ist auf unterschiedliche Preis- und Berechnungsmodelle sowie Unterschiede bei den Leistungen zurückzuführen. Ein Vergleich über eine Betriebsdauer von vier Jahren zeigt jedoch, dass die Lösungen von drei der vier angefragten Anbieter ähnlich hohe Kosten verursachen (auf ein Jahr heruntergerechnet zwischen 85 000 und 106 000 Fr.). Ein Anbieter ist markant günstiger, wobei dort der Leistungsumfang von jenem der anderen Anbieter deutlich abweicht. Hinzu kommt dank Effizienzsteigerungen eine Entlastung beim personellen Aufwand im Umfang von rund 25 Stellenprozent (ca. 20 000 Fr.). Dieses Pensum kann teilweise eingespart oder für andere Aufgaben eingesetzt werden. In der Summe dürfte das digitale Amtsblatt gleich hohe oder sogar tiefere Kosten als die bisherige Lösung verursachen.

Sowohl in der vorberatenden Kommission als auch im Landrat war die Vorlage im Wesentlichen unbestritten. Die Kommission beantragte lediglich eine inhaltliche Änderung, mit welcher der Regierungsrat dazu verpflichtet werden soll, die Daten des Amtsblattes lokalen Printmedien in geeigneter Form und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Landrat übernahm diese Änderung. Er beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Bedeutung des Internets als Informations- und Kommunikationsmedium hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch für die öffentlichen Verwaltungen hat es eine zentrale Stellung erlangt. Mit Erlass des Publikationsgesetzes beschloss die Landsgemeinde 2014, dass neu die elektronische Fassung des Rechtsstoffes massgeblich ist. Sie vollzog damit einen Primatwechsel: weg von der gedruckten, hin zur elektronischen Publikation. Auf die Herausgabe der kantonalen Gesetzessammlung in gedruckter Form wird seither verzichtet. Die Beibehaltung des Amtsblattes des Kantons Glarus in gedruckter Form wurde 2014 im Gesetz explizit verankert; lediglich eine gesetzliche Grundlage für eine parallele Veröffentlichung im Internet wurde geschaffen. Der Primatwechsel soll nun auch für das Amtsblatt erfolgen. Der Zugang zu den Bekanntmachungen im Amtsblatt bleibt dabei weiterhin unentgeltlich.

2. Handlungsbedarf

2.1. Situation im Kanton Glarus

Das Amtsblatt des Kantons Glarus erscheint einmal wöchentlich jeweils am Donnerstag. Es wird im Internet auf der Webseite des Kantons unentgeltlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Zudem erscheint es in gedruckter Form als Zeitungsausgabe und als Separatdruck. Die Basisauflage des Amtsblattes für die Veröffentlichung in der Zeitung «Südostschweiz» beträgt 10 600 Exemplare. Für die Herausgabe des Amtsblattes ist die Staatskanzlei verantwortlich; Aufbereitung, Satz und Druck erfolgen durch die Somedia AG. Sie übernimmt für den Kanton zudem die Abonnentenverwaltung. Dazu sowie für den Abdruck, die Veröffentlichung und den Vertrieb des Amtsblattes in der Zeitung «Südostschweiz» besteht zwischen dem Kanton Glarus und der Somedia AG eine vertragliche Regelung. Die an die Somedia AG dafür ausgerichtete Abgeltung beläuft sich auf rund 100 000 Franken pro Jahr. Im Gegensatz zur Somedia AG besteht mit der Fridolin Druck und Medien, Walter Feldmann AG für den Abdruck des Amtsblattes in der Zeitung «Fridolin» keine Vereinbarung. Den Ausgaben von rund 100 000 Franken stehen Einnahmen von rund 50 000 Franken pro Jahr gegenüber. Diese werden mit kostenpflichtigen Veröffentlichungen und Abonnementen erwirtschaftet.

Der Prozess von der Eingabe der Meldungen bei der Staatskanzlei über den Satz und Druck bei der Somedia AG bis zur Rechnungstellung, die wiederum durch die Staatskanzlei erfolgt, zeichnet sich durch mehrere Medienbrüche und viel Handarbeit aus. Er ist wenig effizient, fehleranfällig und bindet personelle Ressourcen. Damit genügt er den heutigen Anforderungen an eine zweckmässige, wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sowie den Ansprüchen im Umgang mit den digitalen Medien nicht mehr. Eine Verbesserung drängt sich zudem auch zum Schutz von Personendaten auf. Die bisherige Lösung mit der Aufschaltung von durch Internet-Suchmaschinen indexierbaren Dokumenten auf der Webseite des Kantons erfüllt die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht ausreichend.

2.2. Entwicklungen beim Bund und in den Kantonen

In den Kantonen Graubünden (2016), Zürich (2018) und Basel-Stadt (2019) sowie im Fürstentum Liechtenstein (2003) wurde das digitale Amtsblatt unter ganzem oder teilweisem Verzicht auf eine gedruckte, papiergebundene Ausgabe bereits eingeführt. In den Kantonen Bern, Aargau und St. Gallen steht das digitale Amtsblatt vor der Einführung. Weitere Kantone sind daran, die technischen Möglichkeiten sowie den Anpassungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen abzuklären (AR, OW, SO, UR). Einzig der Kanton Schwyz verzichtete bis jetzt explizit darauf.

Auf Bundesebene existiert sowohl eine gedruckte Fassung des Bundesblattes als auch eine elektronische, wobei letztere massgeblich ist. Der Primatwechsel bezüglich Rechtsverbindlichkeit weg von der gedruckten hin zur elektronischen Fassung erfolgte beim Bund auf den 1. Januar 2016.

2.3. Digitale Amtsblattlösung

Auf dem Markt sind mehrere Lösungen verschiedener Anbieter für die Herausgabe eines digitalen Amtsblattes erhältlich. Ihnen gemein ist, dass sie die bisherige Prozesslogik umkehren: Vorrangig ist die elektronische Fassung, auf deren Grundlage danach bei Bedarf eine gedruckte, papiergebundene Ausgabe des Amtsblattes erstellt werden kann.

Das digitale Amtsblatt ermöglicht eine Reihe von technischen Neuerungen, welche den Nutzerinnen und Nutzern den Umgang mit behördlichen Informationen erleichtern. Mit der Publikation werden die Meldungen im Internet für jedermann unentgeltlich und barrierefrei zugänglich. Sie sind auch von unterwegs für mobile Geräte optimiert abrufbar und mit einer integrierten Suche mit Filtermöglichkeiten erschlossen. Dies ermöglicht einen schnellen und einfachen Zugriff auf die gewünschten Informationen.

Die Suchfunktion lässt sich in zeitlicher Hinsicht je nach Meldungstyp beschränken. Nach Ablauf des definierten Suchzeitraums sind die Meldungen zwar noch vorhanden und bleiben auch publiziert, sie sind jedoch nicht mehr für eine systematische Suche mit der integrierten Suchfunktion oder einer allgemein zugänglichen Internet-Suchmaschine wie z. B. Google erschlossen. Damit tragen die digitalen Amtsblattlösungen den gestiegenen Anforderungen an den Schutz von Personendaten Rechnung. Ein weiterer Mehrwert ist die Möglichkeit, sich im Rahmen eines unentgeltlichen Online-Abonnements eine nach den eigenen Bedürfnissen zusammengestellte Auswahl an Meldungen elektronisch zukommen zu lassen und sich so quasi sein persönliches Amtsblatt zusammenzustellen. Die einzelnen Meldungen können in strukturierter Form, das heisst einzeln, gruppiert oder als eigentliche Amtsblattausgabe, in Form digital signierter PDF-Dokumente erzeugt, lokal gespeichert oder ausgedruckt werden.

3. Wesentliche Inhalte

Die vorgeschlagene Änderung des Publikationsgesetzes enthält folgende wesentlichen Inhalte:

- Auf die Pflicht, das Amtsblatt in gedruckter, papiergebundener Form herausgeben zu müssen, wird verzichtet.
- Die Staatskanzlei amtet weiterhin als Einsichtsstelle für das Amtsblatt.
- Die elektronische Fassung des Amtsblattes wird für massgeblich erklärt.
- Der Regierungsrat verfügt wie bisher über die Kompetenz, die Erscheinungsweise, den Erscheinungsrhythmus sowie die Berichtigung von fehlerhaften Bekanntmachungen auf Verordnungsstufe zu regeln.
- Der Regierungsrat wird analog der elektronischen Gesetzessammlung verpflichtet, für die Wiedergabesicherheit und die Rückverfolgbarkeit der im Amtsblatt publizierten Bekanntmachungen zu sorgen.
- Der Regierungsrat wird verpflichtet, lokalen Printmedien die Daten des Amtsblattes für eine parallele Veröffentlichung in gedruckter, papiergebundener Form in geeigneter Art und Weise kostenlos zur Verfügung zu stellen. Über einen späteren Verzicht auf die Datenlieferung hat der Landrat zu befinden.
- Der Bezug gedruckter, papiergebundener Ausgaben des Amtsblattes beim Kanton kann für kostenpflichtig erklärt werden.
- Eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Behördenverzeichnissen im Internet und in gedruckter Form als Staatskalender wird geschaffen.
- Eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationen wird geschaffen; der Regierungsrat wird beauftragt, die Erschliessbarkeit via Suchfunktionen zu regeln.

4. Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage im August 2018 zuhanden einer Vernehmlassung. Von den externen Adressaten beteiligten sich vier politische Parteien, die Verwaltungskommission der Gerichte, die zwei Landeskirchen sowie die zwei im Kanton Glarus tätigen Medienunternehmen, welche das Amtsblatt aktuell in ihren Zeitungen abdrucken. Insgesamt gingen 17 Stellungnahmen ein. Der Wechsel zum digitalen Amtsblatt wurde mit einer Ausnahme begrüsst. Auch der Vorrang der digitalen vor der gedruckten Version fand Zustimmung. Umstrittener war einzig die Streichung der Verpflichtung zur Herausgabe der gedruckten Version. Vom gänzlichen Absehen einer gedruckten Version über deren Förderung mit Druckbeiträgen bis zur Beibehaltung der Verpflichtung fand sich das ganze Meinungsspektrum wieder.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1. Publikationsgesetz

Titel

Der Erlasstitel wird mit der Legalabkürzung PubG ergänzt.

Artikel 1; Gegenstand

Infolge der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Publikation von Behördenverzeichnissen (s. Art. 11) ist die Bestimmung des Gegenstands um diesen Punkt zu erweitern.

Artikel 8; Inhalt des Amtsblattes, Erscheinungsform; Massgeblichkeit

Kernstück der Änderung des Publikationsgesetzes bilden die Anpassungen von Artikel 8. Während die Umschreibung des Inhalts des Amtsblattes in den Absätzen 1 und 2 unverändert bleibt, wird die bisherige gesetzlich verankerte Verpflichtung gestrichen, das Amtsblatt in gedruckter, papiergebundener Fassung herauszugeben. An ihre Stelle tritt die kostenlos zugängliche digitale Publikation im Internet (Abs. 3). Sie ist die massgebliche Erscheinungsform und somit rechtsverbindlich (Abs. 3a). Durch diesen Primatwechsel wird das bisherige Amtsblatt von der Papierversion weg hin zur digitalen Version geführt. Letzterer kommt der Vorrang zu. Im Gegenzug wird der Regierungsrat verpflichtet, die Daten des Amtsblattes lokalen Printmedien in geeigneter Form und kostenlos zur Verfügung stellen. Dies erlaubt es den Printmedien, das Amtsblatt weiterhin eigenverantwortlich und somit auf eigene Kosten in speziell auf das Kantonsgebiet ausgerichteten Presseerzeugnissen abzudrucken bzw. als Zeitungsausgabe herauszugeben. Über einen späteren Verzicht der Datenlieferung entscheidet der Landrat (Abs. 6).

Im Übrigen soll der Regierungsrat wie im geltenden Recht über die Details der Erscheinungsweise (Abs. 4 Bst. a) und den Erscheinungsrhythmus (Abs. 4 Bst. b) befinden können. Absatz 4 wird diesbezüglich zu einer eigentlichen Delegationsnorm ausgebaut. Die digitalen Lösungen würden zwar eine tagesaktuelle Publikation der Meldungen ermöglichen, wie dies z. B. im Kanton Graubünden der Fall ist. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, an der wöchentlichen Erscheinung (in der Regel jeweils donnerstags) festzuhalten. Zudem wird der Regierungsrat verpflichtet, die Berichtigung fehlerhafter Veröffentlichungen im Amtsblatt auf Verordnungsstufe zu regeln (Abs. 4 Bst. c).

Wie bei der Gesetzessammlung auch hat der Regierungsrat schliesslich für die Veröffentlichungen im Amtsblatt die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen (Abs. 5). Ein zentrales Instrument dazu ist die digitale Signatur von Meldungen, welche von den Nutzerinnen und Nutzern auf dem Amtsblatt-Portal in Form von PDF-Dokumenten erzeugt werden.

Artikel 9; Kostenpflichtige Veröffentlichungen; Abonnementskosten

Trotz Primatwechsel soll es auch künftig möglich sein, das Amtsblatt beim Kanton in gedruckter, papiergebundener Form zu beziehen. Ob und wie dies erfolgt, hängt mitunter von den Möglichkeiten des zu beschaffenden Systems sowie von den Kosten ab. Denkbar ist eine Print-on-Demand-Lösung, wie sie z. B. der Kanton Basel-Stadt vorsieht, oder die Herausgabe einer kleinen gedruckten Auflage ähnlich dem bisherigen Separatdruck für Abonnenten, Gemeinden und Amtsstellen. Mit der Änderung von Absatz 2 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um für den Bezug des Amtsblattes beim Kanton in gedruckter Form auch ausserhalb eines Abonnements Gebühren nach Aufwand erheben zu können. Personen ohne Internetzugang oder ohne eigene Druckmöglichkeit können damit eine gedruckte Ausgabe zum kostendeckenden Preis direkt beim Kanton beziehen. Die Gebührenansätze sowie die Details der Gebührenerhebung sind durch den Regierungsrat zu regeln (Abs. 3). Im Gegensatz zur inhaltlichen Änderung von Absatz 2 wird Absatz 1 lediglich in seiner Formulierung angepasst.

Artikel 10; Behördenverzeichnis

Die Staatskanzlei gibt nebst der Gesetzessammlung und dem Amtsblatt auch den Staatskalender heraus. Mit der neuen Bestimmung wird dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Seit der Auflage 2016/2018 verzichtet die Staatskanzlei mangels Nachfrage auf die Veröffentlichung des Staatskalenders in gedruckter, papiergebundener Form. Stattdessen ist er durch jedermann als PDF-Dokument im Internet unentgeltlich abrufbar. Auch beim Staatskalender ist geplant, das PDF-Dokument durch ein digitales, mit einer Suchfunktion erschlossenes Behördenverzeichnis abzulösen, das bestenfalls über einen elektronischen Workflow zur Meldung und Mutation von Einträgen verfügt. Der digitale Staatskalender ist bereits in einigen Kantonen Standard (z. B. AG, BS, GR).

Im Gegensatz zur Gesetzessammlung und dem Amtsblatt ist das Behördenverzeichnis nicht rechtsverbindlich. Es löst keine Rechtsfolgen aus, sondern hat einen rein informativen Charakter (Abs. 2). Es informiert über die geltende Behörden- und Verwaltungsorganisation von Kanton und Gemeinden sowie von weiteren Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen (Kantonalbank, Pensionskasse, Landeskirchen, Kirchgemeinden usw.) und gibt Auskunft über deren personelle Besetzung (Abs. 1). Aufgrund seiner geringeren Wichtigkeit und zur Wahrung der Flexibilität wird auf die Regelung weiterer Aspekte (Erscheinungsform und -weise, Bezeichnung Einsichtsstelle) auf Gesetzesstufe verzichtet und stattdessen der Regierungsrat mit dem Erlass der entsprechenden Bestimmungen beauftragt (Abs. 3).

Artikel 11; Veröffentlichung von Personendaten

Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn sie dazu entweder aufgrund einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage ermächtig sind oder die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer auf einer Rechtsgrundlage beruhenden Aufgabe erforderlich ist. Soweit es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt, wird eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage verlangt. Unter das Bearbeiten von Personendaten fällt auch deren Veröffentlichung in amtlichen Publikationen wie dem Amtsblatt oder in Behördenverzeichnissen. Für den Fall, dass eine spezialgesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung im Amtsblatt fehlt, hält Absatz 1 eine formell-gesetzliche Auffangnorm bereit.

Bei der Veröffentlichung von Personendaten ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht: Ist der mit der Veröffentlichung verfolgte Zweck erfüllt, besteht kein ausreichendes Bedürfnis mehr, die amtliche Bekanntmachung noch länger zu publizieren. Vor diesem Hintergrund beauftragt Absatz 2 den Regierungsrat, die Verweildauer von Veröffentlichungen bzw. deren Erschliessbarkeit im Internet über Suchfunktionen zu regeln. Dabei hat er - je nach Art, Inhalt und Zweck der amtlichen Bekanntmachung – die Interessen der Öffentlichkeit an der Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegenüber den privaten Interessen am Schutz der Persönlichkeit gegeneinander abzuwägen. Je grösser die privaten Interessen sind, desto kürzer dürfte der Zeitraum ausfallen. Dass amtliche Bekanntmachungen nach einer gewissen Zeit nicht mehr über die Suchfunktion erschlossen werden können, heisst nicht, dass sie nicht mehr öffentlich zugänglich sind. Bereits heute sind lediglich die Ausgaben des Amtsblattes des laufenden Jahres auf der Webseite aufgeschaltet. Ältere Ausgaben müssen über einen vor Indexierung durch Suchmaschinen geschützten, jedoch immer noch öffentlich zugänglichen Bereich abgerufen werden. Die zeitliche Einschränkung der Suchfunktion kann nicht gestützt auf die blosse Vollzugskompetenz des Regierungsrates eingeführt werden, sondern bedarf aufgrund der hohen Intensität des Grundrechtseingriffs, die mit der Publikation von Personendaten im Internet und insbesondere der Erschliessbarkeit über Suchmaschinen verbunden ist, zumindest einer Delegationsnorm auf Gesetzesstufe.

5.2. Gesetz über das Gesundheitswesen

Artikel 27; Bewilligungsvoraussetzungen im Allgemeinen

Die erteilten und entzogenen Bewilligungen für die Ausübung gewisser Berufe im Gesundheitsbereich sind grossmehrheitlich im öffentlich zugänglichen Medizinalberuferegister des Bundes (www.medregom.admin.ch), im nationalen Register der Gesundheitsberufe der Gesundheitsdirektorenkonferenz (www.nareg.ch) sowie im Psychologieberuferegister (www.psyreg.admin.ch) ersichtlich. Die Register liefern der Bevölkerung eine aktuelle und umfassende Übersicht über die Leistungserbringer, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton Glarus verfügen. Eine zusätzliche Publikation im Amtsblatt ist nicht mehr erforderlich. Absatz 3 kann aufgehoben werden.

5.3. Gesetz über die Glarner Kantonalbank

Artikel 30; Publikationsorgan

Die Statuten der Glarner Kantonalbank (GLKB) sehen das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und das kantonale Amtsblatt als Publikationsorgane für Bekanntmachungen der Bank vor. Da grundsätzlich ein Publikationsorgan genügt und die im SHAB publizierten Meldungen parallel auch noch im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden, kann auf die Bezeichnung des Amtsblattes als Publikationsorgan in Artikel 30 verzichtet und die Bestimmung aufgehoben werden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungen bewirken gegenüber dem geltenden Recht keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten. Mittelbar ergeben sich sowohl Aufwendungen als auch Einsparmöglichkeiten aus der Einführung einer digitalen Amtsblattlösung. Mit dem Verzicht auf eine durch den Kanton finanzierte, gedruckte, papiergebundene Zeitungsausgabe können jährlich rund 100 000 Franken eingespart werden. Dem stehen einmalige Aufwendungen für die Anschaffung einer digitalen Amtsblattlösung von 30 000 bis 180 000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Betriebskosten von 15 000 bis 80 000 Franken gegenüber. Diese Zahlen basieren auf Richtpreisen, welche bei verschiedenen Anbietern von digitalen Amtsblattlösungen eingeholt worden sind. Sie variieren sehr stark, was auf unterschiedliche Preis- und Berechnungsmodelle sowie Unterschiede bei den Leistungen zurückzuführen ist. Ein Vergleich über eine Betriebsdauer von vier Jahren zeigt jedoch, dass die Lösungen von drei der vier angefragten Anbieter ähnliche hohe Kosten verursachen (auf ein Jahr heruntergerechnet zwischen 85 000 und 106 000 Fr.). Ein Anbieter ist markant günstiger, wobei dort der Leistungsumfang von jenem der anderen Anbieter deutlich abweicht.

Dank der Rationalisierung, vor allem aber aufgrund der medienbruchfreien Gestaltung und Automatisierung der Prozesse, ist eine Effizienzsteigerung möglich. Der Personalaufwand bei der Staatskanzlei für das Amtsblatt beläuft sich derzeit auf rund 25 Prozent einer Stelle im Sekretariat der Staatskanzlei. Dies entspricht einem Personalaufwand von rund 20 000 Franken (inkl. Sozialbeiträge) jährlich. Das Pensum kann teilweise eingespart oder für andere Aufgaben eingesetzt werden.

In der Summe dürfte das digitale Amtsblatt gleich hohe oder sogar tiefere Kosten als die bisherige Lösung verursachen.

7. Inkrafttreten

Der Entwurf verzichtet darauf, ein konkretes Datum für das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen festzulegen. Stattdessen soll der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens befinden. Dieser ist von verschiedenen Faktoren abhängig: Neben der Beschaffung und der Zeit, welche die Einführung und Umsetzung der digitalen Amtsblattlösung erfordert, gilt es auch die vertraglichen Kündigungsbedingungen des bestehenden Druckvertrags mit der Somedia AG zu berücksichtigen.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Präsidium von Landrat Marco Hodel, Glarus, befasste sich eingehend mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten.

In der Detailberatung gaben vor allem die Änderungen von Artikel 8 zur Diskussion Anlass. So hinterfragte die Kommission die Bezeichnung der Staatskanzlei als Einsichtsstelle für das Amtsblatt und diskutierte eine Ausdehnung auf die Gemeindekanzleien. Ein Antrag, wonach neben der Staatskanzlei auch die Gemeindekanzleien als Einsichtsstellen bezeichnet werden, unterlag in der Abstimmung jedoch deutlich. Im Zentrum der weiteren Diskussion standen verschiedene Varianten, wie bestmöglich sichergestellt werden kann, dass das Amtsblatt auch künftig in gedruckter, papiergebundener Form als Beilage zu speziell auf das Kantonsgebiet ausgerichteten Presseerzeugnissen vertrieben werden könne. Würde die geltende Formulierung von Artikel 8 Absatz 3 belassen, so wäre der Kanton weiterhin verpflichtet, mit einem Medienunternehmen einen Druck- und Vertriebsvertrag abzuschliessen. Dies hätte Kostenfolgen. Schliesslich setzte sich in der Kommission die Ansicht durch, dass der Regierungsrat lediglich dazu verpflichtet werden soll, den Printmedien die Daten des Amtsblattes in geeigneter Form (z. B. XML, PDF) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dadurch können diese das Amtsblatt eigenverantwortlich in auf das Kantonsgebiet ausgerichteten Presseerzeugnissen abdrucken und vertreiben. Dies sei gesetzlich zu verankern. Für den Fall, dass dies künftig aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erforderlich oder gar möglich sein sollte, solle der Landrat über einen Verzicht auf die Datenlieferung entscheiden können. Entsprechend beantragte die Kommission dem Landrat einstimmig eine Ergänzung der regierungsrätlichen Vorlage mit einem neuen Artikel 8 Absatz 6 unter gleichzeitiger Streichung des letzten Teilsatzes von Artikel 8 Absatz 5.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen diskutierte die Kommission die Möglichkeit, das Amtsblatt für kommerzielle Werbung zu öffnen, um die Kosten des Amtsblattes zu senken bzw. zusätzliche Einnahmen zu generieren. Dazu wäre eine Anpassung von Artikel 8 Absatz 2 erforderlich gewesen. Ein entsprechender Antrag unterlag in der Abstimmung deutlich. Dem Amtsblatt komme primär eine amtliche Informationsfunktion zu. Das schliesse die Platzierung kommerzieller Werbung aus, zumal fraglich sei, ob im Kanton Glarus überhaupt ein genügend grosser Markt dafür bestehe.

Unabhängig davon kritisierte die Kommission, dass die Angaben des Regierungsrates zu den Kosten für die Anschaffung und den Betrieb einer digitalen Amtsblattlösung eine sehr grosse Spannbreite aufwiesen. Sie forderte den Regierungsrat deshalb auf, bei der Ausschreibung für die Beschaffung einer digitalen Amtsblattlösung die Zuschlagskriterien so zu wählen, dass eine preiswerte Lösung angeschafft werden könne. Es sei nicht nur auf die Qualität, sondern auch auf den Preis zu achten.

8.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. Der Primatwechsel beim Amtsblatt wurde begrüsst. Es sei wichtig, dass sich der Kanton die Digitalisierung auf die Fahne schreibe und mit der Einführung des elektronischen Amtsblattes einen weiteren Schritt in die richtige Richtung mache. Die Landsgemeinde 2014 habe mit Erlass des Publikationsgesetzes bei der Veröffentlichung des Rechtsstoffes einem Wechsel von der gedruckten zur elektronischen Fassung zugestimmt. Mit der vorliegenden Änderung werde der Vorrang der elektronischen Publikation nun auch für das Amtsblatt verankert.

Der Regierungsrat werde mit der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Ergänzung verpflichtet, den Printmedien künftig die Daten für eine gedruckte Version des Amtsblattes zur Verfügung stellen. Das sei wichtig und richtig. Noch immer hätten viele, vor allem ältere Leute keinen Internetanschluss. Diese sollten nach wie vor Zugang zu einer gedruckten Fassung des Amtsblattes haben. Die Mehrheit der Glarnerinnen und Glarner würden das Amtsblatt nicht online lesen. Das Amtsblatt solle deshalb weiterhin auf Papier erscheinen und damit auch allen Haushalten im Kanton zugänglich gemacht werden. Der neue Artikel 8 Absatz 6 schaffe die Voraussetzungen dazu. Nicht zufrieden zeigte sich der Landrat hingegen mit den Ausführungen des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen für die Anschaffung einer digitalen Amtsblattlösung. Die angegebene Spannbreite der einmaligen Anschaffungs- und jährlichen Betriebskosten sei viel zu gross. Der Landrat forderte den Regierungsrat deshalb auf, zuhanden der zweiten Lesung detaillierte Angaben zu den Kosten zu machen. Der Regierungsrat kam diesem Ansinnen mit einem zusätzlichen Bericht nach. Zwar wurde der Zusatzbericht bzw. die darin gemachten Angaben zu den Kosten und dem Einsparpotenzial in der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage weiterhin kritisiert, auf einen Rückweisungsantrag wurde jedoch verzichtet. Die Ausschreibung sei so zu gestalten, dass die Anbieter verschiedene Leistungen optional offerieren können. Dies trage dazu bei, dass auch kleinere Unternehmen mit ihrem Produkt an der Ausschreibung teilnehmen können. Es sei zu hoffen, dass die eingereichten Angebote tiefere Kosten als die Richtofferten beinhalten würden. Schliesslich stimmte der Landrat der so bereinigten Vorlage zuhanden der Landsgemeinde zu.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Publikationsgesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2019)

Ī.

GS I D/24/1, Publikationsgesetz vom 4. Mai 2014 (Stand 15. August 2014), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert) Publikationsgesetz (PubG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie weiterer rechtlich vorgeschriebener behördlicher Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet im Amtsblatt und in Behördenverzeichnissen.

Art. 8 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform; Massgeblichkeit (Sachüberschrift geändert)

- ³ Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es ist in der Staatskanzlei einsehbar.
- ^{3a} Massgeblich ist die im Internet veröffentlichte Fassung.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt:
- a. (neu) die Erscheinungsweise;
- b. (neu) den Erscheinungsrhythmus;
- c. (neu) die Berichtigung von fehlerhaften Bekanntmachungen.
- ⁵ Der Regierungsrat sorgt für die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit der Bekanntmachungen.
- ⁶ Er stellt die Daten des Amtsblattes lokalen Printmedien in geeigneter Form und kostenlos zur Verfügung. Über einen Verzicht entscheidet der Landrat.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Kostenpflichtige Veröffentlichungen; Abonnementskosten (Sachüberschrift geändert)

¹ Für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben.

² Für den Bezug des Amtsblattes in gedruckter Form oder als Abonnement können Kosten nach Aufwand erhoben werden.

³ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze fest und regelt die Erhebung der Gebühren.

Art. 10 (neu)

Behördenverzeichnis

¹ Das Behördenverzeichnis informiert über die geltende Organisation und personelle Besetzung von Behörden und Verwaltung sowie weiteren Organisationen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.

² Aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Erscheinungsform und -weise sowie die Einsehbarkeit.

Art. 11 (neu)

Veröffentlichung von Personendaten

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten enthalten, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Bekanntmachung geeignet und notwendig ist.

² Der Regierungsrat legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.

II.

1.

GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

2

GS IX B/31/1, Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 30

Aufgehoben.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.